

Satzung

**der Siedlergemeinschaft „Im Holtfeld“ e.V.
im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Siedlergemeinschaft trägt den Namen "Siedlergemeinschaft „Im Holtfeld e.V.“ und ist unter VR20880 in Hamm eingetragen. Sie wird im nachfolgenden Text "SG" genannt.
2. Der Sitz der SG ist Bönen im Kreis Unna
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die SG gehört korporativ als Gliederung dem Verband Wohneigentum e.V. mit Sitz in Dortmund (wird nachfolgend im Text „VERBAND“ genannt), sowie dem örtlich zuständigen Kreisverband Unna e.V. im Verband Wohneigentum e.V. mit Sitz im Kreis Unna (wird nachfolgend „KREISVERBAND“ genannt) an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzung des Verbandes Wohneigentum mit Sitz in Dortmund sowie des örtlich zuständigen KREISVERBAND sind für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die SG ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Verbraucher- und Familienschutzes und der weiteren in § 3 aufgeführten Zwecke für insbesondere selbstnutzende Wohneigentümer, private Bauherren und am Erwerb von Wohnimmobilien Interessierte zu fördern. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 3 Absätze 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben verwirklicht.
2. Mittel der SG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SG.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die SG dient dem Gemeinwohl und dem Zweck, Verbraucherinteressen von insbesondere selbst nutzenden Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien Interessierten wahrzunehmen und Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Sie fördert selbstlos die Allgemeinheit auf diesen Gebieten und den Verbraucher- und Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhaltens des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Interessen ein. Die Gemeinschaft informiert und berät in seiner Verbraucher und Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral. Als Aufgabe obliegt es ihr in Verbindung mit dem VERBAND und ihrem örtlichen zuständigen KREISVERBAND insbesondere
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum, die ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumbildung für jedermann gerichteten Siedlergedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) ihre siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) ihre Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder als Verbraucher und Familien bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum sowie in deren mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen rechtlichen gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der Gemeinschaft sind in Verbindung mit ihrem KREISVERBAND und dem VERBAND
 - a) auf den Gebieten der Gemeinschaftsarbeit sowie sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen,
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten,

- c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbst genutzten Wohneigentums mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen,
 - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken,
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten,
 - f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern,
 - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
3. Daneben verwirklicht die Gemeinschaft den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit ihrem KREISVERBAND und dem VERBAND für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
 4. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können einzelne oder mehrere natürliche Personen – letztere auch gemeinsam in einer Mitgliedschaft und einem Stimmrecht (§ 8 Absatz 5) - erwerben, die objektbezogene Inhaber von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum sind oder am Erwerb desselben interessiert sind, oder die die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bei mehreren Personen, die gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben, genügt es, wenn eine dieser Personen objektbezogener Inhaber von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum ist.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft begründet die Mitgliedschaft sowohl im KREISVERBAND als auch im VERBAND, dem die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Ist eine Aufnahme des Bewerbers in die Gemeinschaft nicht möglich oder nicht gewünscht, entscheidet der VERBAND über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Aufnahme erfolgt die Zuordnung der Mitgliedschaft in die Sammelgemeinschaft des zuständigen KREISVERBANDES, sofern dort eine solche geführt wird und der Vorstand des KREISVERBANDES nicht unverzüglich widerspricht, andernfalls als Einzelmitgliedschaft im VERBAND. Sofern die Gemeinschaft nach Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ein Mitglied nicht mehr betreuen will, kann auf Antrag des Vorstandes der Gemeinschaft eine Umschreibung dieser Mitgliedschaft in eine Sammelgemeinschaft des zuständigen KREISVERBANDES oder als Einzelmitglied beim VERBAND erfolgen.
3. Die Aufnahme kann nur zum 1. des Monats erfolgen, der der Annahme des Aufnahmeantrags in die Siedlergemeinschaft folgt. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied diese Satzung und die des VERBANDES, sowie die Beschlüsse der Organe dieser Vereine und ihrer Untergliederungen als bindend an.
4. Die Mitglieder Daten werden von der Gemeinschaft und gegebenenfalls von den weiteren höheren Gliederungen des VERBANDES elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Gemeinschaft oder des VERBANDES, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Der Vorstand der Gemeinschaft hat den VERBAND über Mitgliedschaftskündigungen, die der Gemeinschaft zugegangen sind, unverzüglich zu informieren.
 - b) Tod
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner wird Rechtsnachfolger. In allen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.
 - c) Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund
 - vereinswidrigen / vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat,
 - Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder rechtmäßige Organbeschlüsse der Gemeinschaft und/oder des VERBANDES begründeten Verpflichtungen zum Nachteil der Gemeinschaft und deren Mitglieder und/oder des VERBANDES WOHNEIGENTUM und dessen Gliederungen und/oder deren Mitglieder,

- eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen,
- sonstiger wichtiger Gründe.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des VERBANDES nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.

6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen die Gemeinschaft und den VERBAND und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen gezahlten Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Auftrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrevorsitzende und Ehrevorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit ¾ Mehrheit ernannt.
3. § 4 Abs. 4 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des VERBANDES ist für die Gemeinschaft und deren Mitglieder verbindlich.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen sowie über die zuständigen Gremien an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung und Vereinsordnungen der Gemeinschaft und des VERBANDES und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - b) die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft und des VERBANDES zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck und den Verbandsgliederungen und Verbandsorganen schadet,
 - c) die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen,
 - d) die unter Mitwirkung des VERBANDES und dessen weiteren Gliederungen (u.a. Bundesverband, Landesverband, KREISVERBAND) erscheinenden Verbandszeitschriften zu beziehen, die von der Landesversammlung des VERBANDES festgesetzten Mitgliederjahresbeiträge und die hierauf von der Gemeinschaft und ggf. dem zuständigen KREISVERBAND für deren eigene Belange festgesetzten weiteren Zuschläge und Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen,
 - e) der Gemeinschaft rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die die Gemeinschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Gemeinschaftsinteressen benötigt.
3. Erfüllt das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 d) nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit, ruhen seine Rechte auf Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und Wahlen sowie Teilnahme an Veranstaltungen bis zum Zeitpunkt der endgültigen und vollständigen Erfüllung seiner noch offenen Zahlungspflichten (=Zahlungseingang). Der Vorstand hat das Mitglied darauf unverzüglich, ausdrücklich und textlich bei Zahlungsverzug hinzuweisen. Dem Mitglied ist das Anhörungsrecht zu gewähren.
4. Zu Zwecken der Mitgliederwerbung kann der Vorstand Neumitgliedern eine zeitlich begrenzte beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren und diesen den Jahresmitgliedsbeitrag nach § 12 Absatz 2 ganz oder teilweise, pro Mitglied aber höchstens im Gegenwert eines Jahresmitgliedsbeitrags, erlassen. Die näheren Bestimmungen für die Gewährung der zeitlich begrenzten beitragsfreien Mitgliedschaft trifft der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit in eigener alleiniger Zuständigkeit.

§ 7 Organe

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Kassenprüfer
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen - insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft - sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 zu erstatten.
3. Für den Fall, dass die Bestellung eines Organmitgliedes widerrufen wird oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem jeweiligen Gemeinschaftsorgan, erlischt damit auch dessen Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch sowie ein etwa bestehendes Vertragsverhältnis mit der Gemeinschaft.

4. Ansprüche nach Absatz 2 können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung der Siedlergemeinschaft

1. Die Mitgliederversammlung der Gemeinschaft ist deren oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung.
 - d) Beschlussfassung über Gemeinschaftsbeiträge.
 - e) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes und eingegangene Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - f) Beschlussfassungen über die Gemeinschaftssatzung.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft.
 - h) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - i) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts und Kassenordnung sowie aller weiteren Vereinsordnungen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden
 - a) als Präsenz-Versammlung,
oder
 - b) als hybride Versammlung, an der die Versammlungsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können,
oder
 - c) als (rein) virtuelle Versammlung ohne physischen Versammlungsort, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen,

Die konkrete Art bzw. Form der Versammlung ist bei der Einladung bekanntzugeben.

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfinden soll und hierzu einberufen wird, muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie deren Mitglieder ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, wie der Zugang erfolgt und welches die erforderlichen Login-Daten sind. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung ist verpflichtet, seine Zugangs- und Legitimationsdaten einschließlich des Zugangswortes keinem Dritten zugänglich zu machen und diese unter strengem Verschluss zu halten.

Beschlüsse, die die Auflösung der Gemeinschaft, oder die Aufnahme der Gemeinschaft als Ganzes in einen anderen Verein (Fusion oder Verschmelzung) oder die Übertragung des Gemeinschaftsvermögens im Wege der Neugründung eines Vereins oder die Aufnahme oder Aufgabe der Gemeinnützigkeit der Gemeinschaft betreffen, sind zwingend in einer Präsenz-Versammlung durchzuführen.

In Mitgliederversammlungen, die rein virtuell stattfinden, ist die gleichzeitige virtuelle Anwesenheit aller Mitglieder nicht für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen erforderlich. Es gelten die in dieser Satzung für Mitgliederversammlungen geregelten Bestimmungen auch für virtuelle Versammlungen sowie für solche in Mischform (Hybrid-Versammlung).

Der Vorstand kann auch bestimmen, dass

- Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung schriftlich oder in Textform abgeben können,
- Abstimmungen in und/oder außerhalb der Mitgliederversammlung zu allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) möglich sind.

Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder der Mitgliederversammlung mit Übersendung der Beschlussvorlage beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand der Gemeinschaft gesetzten Termin die teilnehmenden Mitglieder ihre Stimmen in Text- oder

Schriftform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst wurde.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch ein Mitglied des Vorstands an alle Mitglieder der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Bei Einladung in Textform per E-Mail ist die ordnungsgemäße und fehlerfreie Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds ausreichend. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder eine solche dem Verein nicht angegeben haben, erhalten die Einladung sowie sämtliche weitere Vereinskorrespondenz über die monatliche Vereinszeitung (alternativ per Post) an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (Wohnanschrift). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

4. Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Einladungen zur Mitgliederversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder textlich per E-Mail und durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch ein Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Findet die Versammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung statt, hat der Vorstand in der Einladung mitzuteilen, wie der Zugang erfolgt und welches die erforderlichen Login-Daten sind. Die Einladung gilt als den Teilnehmern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.
5. Jede Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 hat - auch wenn sie aus mehreren Personen besteht - in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Eine Vertretung durch ein Familienmitglied oder eine in Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig. Hat ein Familienmitglied einer Mitgliedschaft ein Amt in der Gemeinschaft inne, so geht für die Dauer der Amtsinhaberschaft das Stimmrecht auf den Amtsinhaber über.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der SG einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und ist Vorstand der Gemeinschaft im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeinschaft nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zum Handeln befugt sind. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 700 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder, für andere Ämter kann auch ein volljähriges in Hausgemeinschaft mit einem Mitglied lebendes Familienmitglied gewählt werden.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes getroffen.
3. Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer haben in den Sitzungen des Vorstands ein Stimmrecht.
4. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer durchzuführen. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand zur Durchführung der Vorstandssitzung auch folgende Beschlüsse fassen:

- a) Durchführung der Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder in Kombination der Präsenz- bzw. Online-Sitzungsformen (sog. „Hybrid“-Sitzung)
 - b) Möglichkeit von Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform, wenn alle Vorstandsmitglieder (einschließlich Beisitzer, sofern solche vorhanden sind) beteiligt wurden, bis zu dem im Beschlusstext genannten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
Alle Entscheidungen des Vorstands – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren.
5. Die Gemeinschaft stellt die Organmitglieder und Vereinsmitglieder, die bei Wahrnehmung der ihnen von der Gemeinschaft übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Schaden verursachen, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung vorbehalten.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Gemeinschaft sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Turnus gemäß wird jedes Jahr der 1. Kassenprüfer neu gewählt.
3. Im Kalenderjahr muss mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 d), insbesondere der Jahresmitgliederbeiträge an den VERBAND, verpflichtet. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für den VERBAND wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
2. Die Gemeinschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder, für ihre eigenen Belange die Erhebung von Zuschlägen (=eigene Jahresmitgliederbeiträge) auf die Beiträge des VERBANDS (Absatz 1) zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Gemeinschafts-Jahresmitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben die vollen Jahresmitgliederbeiträge nach Absätzen 1 und 2 zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist der Jahresmitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr in hälftiger Jahreshöhe zu bezahlen.
4. Die Gemeinschaft kassiert von ihren Mitgliedern die Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren am 01.01. des laufenden Jahres ein und führt den Jahresmitgliederbeitrag für den VERBAND an diesen ab.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft gemäß § 2 Absatz 4 an den VERBAND, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Verfahrensvorschriften

Beschlussfassungen und Versammlungen anderer als der in §§ 8 und 10 genannten Organe und Gremien des Vereins können ebenfalls in den dort beschriebenen Formen durchgeführt werden. Die Regelungen in dieser Satzung sind dann entsprechend anzuwenden.

1. Beschlussfähigkeit

- a) Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung.
- b) Die Beschlussunfähigkeit (z.B. bei nicht ordnungsgemäßer Einladung, fehlender Tagesordnung etc.) bedarf bei einer Mitgliederversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
- c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Mitgliederversammlung festgestellt worden, so ist die nächste Versammlung nach erneuter satzungsgemäßer Einladung an einem anderen Tag durchzuführen.

2. Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- c) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei der Beschlussfassung ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

3. Wahlen

- a) Für die Wahlen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend. Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
- b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des zweiten Wahlganges auf sich vereinigt. bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- e) Wahlen en-bloc sind nur zulässig, wenn maximal so viele Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Ämter zu besetzen sind. Die Abstimmung bei Wahlen en-bloc erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind danach die Kandidaten nicht en-bloc gewählt, erfolgen Einzelwahlen.
- f) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
- b) Beratungen und Beschlüsse können durch Beschluss „vertraulich“ erklärt werden, In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
- c) Von der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die Feststellung der satzungsgemäßen Ladung zur Sitzung bzw. Versammlung durch den Versammlungsleiter, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind zu protokollieren und wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- d) Die verwendeten Bezeichnungen in dieser Satzung sind sowohl auf männliche, weibliche als auch auf diverse Personen – ohne geschlechtsspezifische Unterscheidungen – anwendbar.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort im Mitgliedschaftsverhältnis ist Bönen und Gerichtsstand ist Hamm.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bönen, den 16.06.2024

gez. Wolfgang Petschak
(1. Vorsitzender)

gez. Livia Nickel
(Vorstandsmitglied)

Die Mitgliederversammlung hat am 16.06.2024 diese Satzung einstimmig beschlossen.